Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

durch sonderes Canzlei ainzuhalten, zu dessen und
anderen ob der Polizey starcks und ernstlich
zuhaltens, und die Uebertretter unnachlesslich zu
strafen.

Wenn nun dermal dieser Stande mit Ihro Kh. Dl.
Resolution bis ins Weitere zufrieden, hat es damit
seines rechtigen verbleibens, und bleibt dabey, das aber
die Relation in solcher Handlung zu einer Zeit nit
nöten verlangt werden, weilen zu Ihro Kh. Dl. gleichwol
die Ursachen solches verzugs oder verhinderung
nit, weniger aber nit unverlassen, sich derselben
zuverhandlen, und sonst darob sein, damit solche sach
unverzüglich zu gebührender End gebracht werde.

Zu vierten hat nun unser ain Erledigung, das aber
diese Stande vermeint, es das Ding, so bisher
durch die Protoaudienz des Umbleiten gehen werden,
ob die obrunpfaff geschlagen werden soll, das solches
aus sonder Beschwerden nit abgehe, und die Beschwerden